

30.11.01

A

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - Drucksache 14/7467 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes
- Drucksache 14/7153 (neu) -**

unter der Überschrift **Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes** in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 21.12.01
Erster Durchgang: Drs. 630/01

**Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des
Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden

a) im einleitenden Satzteil die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit (Bundesminister)“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucher-schutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt,

b) die Nummer 2 durch folgende Nummer ersetzt:

„2. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Fleisch durch die oder in Folge der Schlachtung eines Tieres als mit infektiösem Material verunreinigt anzusehen ist, sowie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und unschädliche Beseitigung zu regeln,“,

c) in Nummer 3 nach den Wörtern „das Inverkehrbringen“ die Wörter „die Einfuhr oder das sonstige Verbringen“ ein-

gefügt und

d) in Nummer 6 die Wörter „für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen“ durch die Wörter „für das Gewinnen, das Zubereiten, das Behandeln, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder das sonstige Verbringen“ ersetzt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Zulassung von Betrieben

(1) Betriebe, die Fleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen oder einführen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Satz 1 gilt nicht für

1. Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch über das Lagern hinaus nicht behandeln und in den Verkehr bringen,

2. Wochenmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen sowie das Reisegewerbe,

3. Küchen, Gaststuben oder ähnliche Räume in Gaststätten, Imbissstuben oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulas-

sung zu erteilen, wenn

1. die Betriebe nach Absatz 1 Satz 1 die für das Gewinnen, das Zubereiten, das Behandeln, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von zum Genuss für Menschen geeigneten Fleisches erforderlichen hygienischen Anforderungen an die bauliche Ausstattung und die Einrichtung erfüllen,
2. gewährleistet ist, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beachtet werden, die durch den Betrieb nach der Zulassung insbesondere in den Bereichen der Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene einzuhalten sind,
3. Vorschriften des Arbeitsschutzes einer Zulassung nicht entgegenstehen und
4. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder die vom Betriebsinhaber bestellte verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hinsichtlich der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für die Führung eines Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 nicht besitzt.

(3) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Zulassung anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden

und Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 zu regeln,
 2. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zulassung von Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln und vorzuschreiben, dass diese Betriebe von der zuständigen Behörde registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen der Registrierung zu bestimmen,
 3. zu regeln, dass Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen, von der zuständigen Behörde registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen der Registrierung zu bestimmen,
 4. das Verfahren für die Zulassung und Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln.“
3. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium wird ermächtigt“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 2 und § 32 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Gesundheit oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, das Verbringen von Fleisch in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Ausfuhr von Fleisch in Drittländer zu verbieten oder zu beschränken.“

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Weise

der Kennzeichnung zu bestimmen.“

7. § 22d wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 werden

aa) in Buchstabe a die Wörter „die in § 5 Nr. 2 genannten“ und

bb) in Buchstabe b die Wörter „nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b“

gestrichen.

8. In § 22e Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

9. In § 22f Abs. 3 werden die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.

10. § 22g wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“, in Satz 3 das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.“

12. In § 24 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

13. In § 28a Nr. 6 wird die Angabe „§ 5 Nr. 6 oder § 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 6, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Betrieb betreibt“,

b) Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 1a.

c) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 5 Nr. 1 bis 4,“ die Angabe „§ 6 Abs. 4 Nr. 2 oder 3,“ eingefügt.

15. Nach § 29 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 29a

Strafvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in § 28 Abs. 1 genannten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 29d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) § 28 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 29b

Strafvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in § 28a Nr. 1 bis 5 genannten Gebot oder Verbot oder

2. einer Regelung, zu der die in § 28a Nr. 6 genannten Vorschriften ermächtigen,

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 29d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 29c

Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 29b bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in
 - a) § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 oder
 - b) § 29 Abs. 3
 genannten Gebot oder Verbot oder
2. einer Regelung, zu der die in § 29 Abs. 2 Nr. 3 genannten Vorschriften ermächtigen,

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 29d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in dem Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend

Euro geahndet werden.

§ 29d

Ermächtigungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 29a Abs. 1 oder § 29b zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 29c Abs. 2 geahndet werden können.“

16. In § 30 werden

- a) die Angabe „§§ 28, 28a“ durch die Angabe „den §§ 28, 28a, 29a oder 29b“ und
- b) die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „den §§ 29 oder 29c“

ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Betriebe, die nach § 11 oder 11d Abs. 2 der Fleischhygiene-Verordnung in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung zugelassen sind, gelten als nach § 6

Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 zugelassen. Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Betrieben nach Satz 1 zurücknehmen oder widerrufen, wenn sie im Falle der Zulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 berechtigt wäre, diese zurückzunehmen oder zu widerrufen; dies gilt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 jedoch nur, soweit die Rücknahme oder der Widerruf auf Tatsachen beruht, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung] entstanden sind. Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde an Stelle der Maßnahme des Satzes 2 auch das Ruhen der Zulassung anordnen.

(3) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 sind

1. § 11 Abs. 1 und 2 oder § 11d Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 18a Abs. 2 Nr. 9l, der Fleischhygiene-Verordnung in der in Absatz 2 genannten Fassung hinsichtlich der Anforderungen an zuzulassende oder zugelassene Betriebe und
2. § 11a der Fleischhygiene-Verordnung in der in Absatz 2 genannten Fassung hinsichtlich der Registrierung von Betrieben

weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die §§ 11, 11a und 11d Abs. 1 und 2 sowie der § 18a Nr. 9l der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1388), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom ... 2001 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 190 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden in Nummer 12 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. für das Gewinnen, das Zubereiten, das Behandeln und das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch Verbote und Beschränkungen festzulegen.“
2. In § 29 Nr. 2 wird die Angabe „§ 10 Nr. 8 oder 12“ durch die Angabe „§ 10 Nr. 8, 12 oder 13“ ersetzt.
3. Nach § 30 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 30a

**Strafvorschriften bei Verstößen
gegen Recht der**

Europäischen Gemeinschaft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in § 28 Abs. 1 genannten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 30d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) § 28 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 30b

Strafvorschriften bei Verstößen
gegen Recht der
Europäischen Gemeinschaft

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in § 29 Nr. 1 oder 3 genannten Gebot oder Verbot oder
2. einer Regelung, zu der die in § 29 Nr. 2 genannten Vorschriften ermächtigen,

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung

nach § 30d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 30c

Bußgeldvorschriften bei Verstößen
gegen Recht der
Europäischen Gemeinschaft

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 30b bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in

- a) § 30 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder
- b) § 30 Abs. 3

genannten Gebot oder Verbot oder

2. einer Regelung, zu der die in § 30 Abs. 2 Nr. 3 genannten Vorschriften ermächtigen,

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 30d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in dem Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 30d
Ermächtigungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 30a Abs. 1 oder § 30b zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 30c Abs. 2 geahndet werden können.“

4. In § 31 werden

- a) die Angabe „§ 28 oder § 29“ durch die Angabe „den §§ 28, 29, 30a oder 30b“ und
- b) die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „den §§ 30 oder 30c“

ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 189 der

Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Wörter „sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
2. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter „der der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

20.12.01

Anrufung

**des
Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügel-
fleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 4 Nr. 1a und 1b - neu - (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und
§ 72c - neu - TierSG)

In Artikel 4 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

1a. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "oder des Verfütterungsverbotsgesetzes" durch die Wörter ", des Verfütterungsverbotsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder der vorstehend genannten Gesetze" ersetzt.

1b. Nach § 72 b wird folgender § 72c eingefügt:

"§ 72 c

Für Entschädigungen für Tierverluste, die sich auf Grund einer Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft ergeben, gelten die §§ 66 bis 72 b entsprechend."

Begründung:

Nach Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Eigentümer für den Verlust von Tieren oder von tierischen Erzeugnissen, die gemäß Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a und c getötet bzw. beseitigt wurden, unverzüglich zu entschädigen.

Die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 13 Abs. 6 der EG-Verordnung sind noch nicht erlassen.

Die §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes stellen in ihrer jetzigen Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, um bis zum Erlass der ausstehenden EG-Durchführungsbestimmungen die Entschädigungen für Tierverluste auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zumindest bundeseinheitlich zu regeln. Ansonsten wären in Abhängigkeit von den Ausführungsgesetzen der Länder zum Tierseuchengesetz die jeweils für die Anordnungen der Maßnahmen nach der EG-Verordnung zuständigen Behörden unmittelbar zu den Entschädigungszahlungen verpflichtet.

Insoweit bedarf es bis zum Erlass der EG-einheitlichen Durchführungsbestimmungen der vorstehenden Anpassung des Tierseuchengesetzes.